

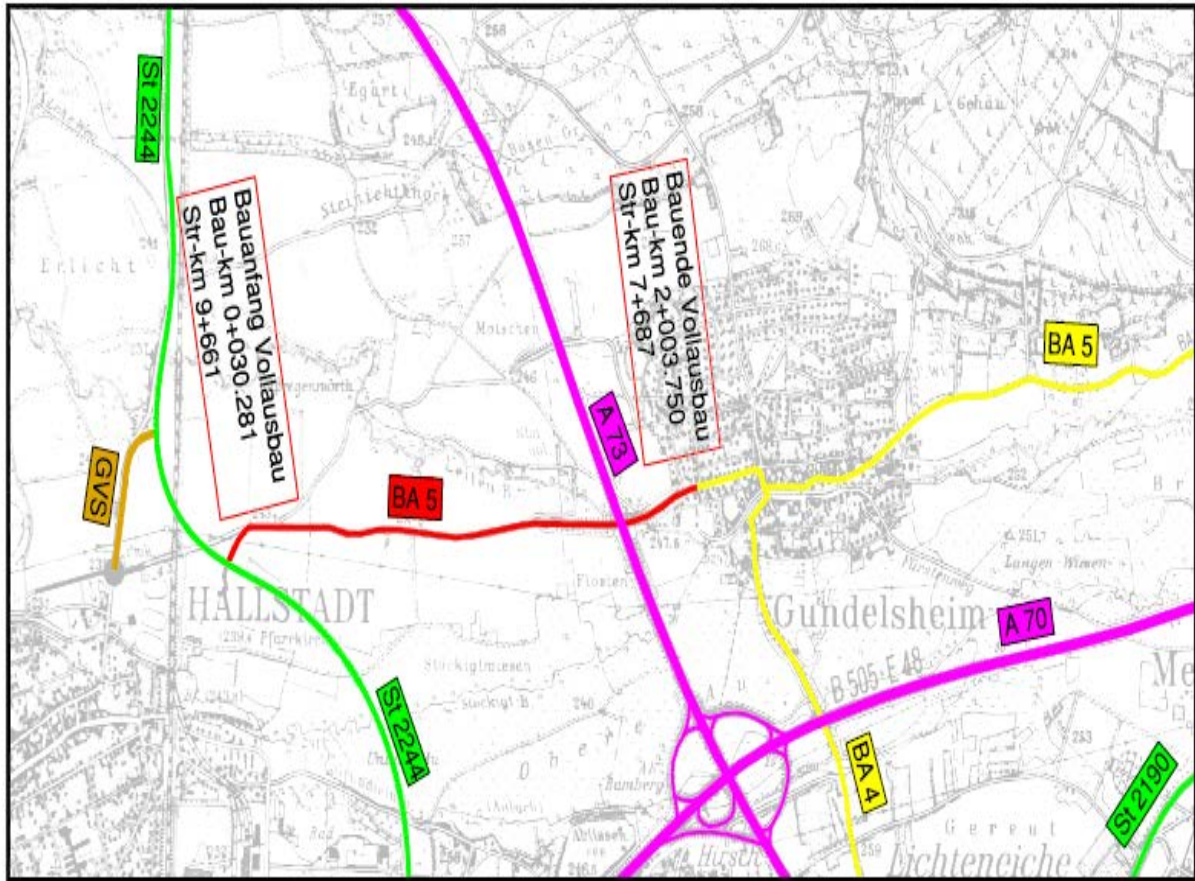


Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der Kreisstraße BA 5
von Bau-km 0-035 bis Bau-km 2+004
(Str.-km 9+661 bis Str.-km 7+687)
im Gebiet der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim,
Landkreis Bamberg

Übersichtsplan



	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
A. ENTSCHEIDUNG	11
1 Feststellung des Plans	11
2 Festgestellte Planunterlagen.....	11
3 Umfasste Entscheidungen	13
3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung	13
3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis - Gehobene Erlaubnis.....	13
4 Straßenrechtliche Verfügungen	13
5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen.....	14
5.1 Wasserwirtschaft.....	14
5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....	17
5.3 Lärmschutz	17
5.4 Landwirtschaft.....	18
5.5 Fischereiwirtschaft	19
5.6 Denkmalschutz	20
5.7 Sonstige Belange.....	21
6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	23
7 Kostenentscheidung.....	23
B. SACHVERHALT	25
1 Beschreibung des Vorhabens	25
2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	28
1 Verfahrensrechtliche Bewertung	28
1.1 Allgemeines und Notwendigkeit der Planfeststellung.....	28
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	29
1.3 Vorprüfung zur Natura 2000-Gebietsverträglichkeit	30
2 Materiell-rechtliche Würdigung.....	30
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung.....	30
2.2 Planrechtfertigung.....	31
2.2.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse:.....	31
2.2.2 Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse:.....	32
2.2.3 Planungsziele:.....	32
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	33
2.3.1 Raumordnung und Landesplanung.....	33
2.3.2 Belange des Lärmschutzes.....	33
2.3.3 Belange der Wasserwirtschaft	34
2.3.3.1 Begründung der wasserrechtlichen Planfeststellung zum Gewässerausbau	34

2.3.3.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	34
2.3.4	Belange der Landwirtschaft.....	35
2.3.5	Belange der Fischereiwirtschaft.....	37
2.3.6	Belange des Denkmalschutzes.....	37
2.3.7	Belange des Natur- und Umweltschutzes, Artenschutzes.....	37
2.3.7.1	Schutzgebiete.....	37
2.3.7.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	38
2.3.7.3	Eingriffsregelung.....	41
2.3.7.4	Naturschutzrechtliche Abwägung.....	45
2.4	Zurückgewiesene Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange.....	45
2.5	Zurückgewiesene Einwendungen von betroffenen Privatpersonen.....	47
2.5.1	P1:.....	47
2.5.2	P2:.....	48
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung.....	48
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	49
3	Kostenentscheidung.....	49
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	50

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AH-RAL-K-2	aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
ALE	Amt für ländliche Entwicklung
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (jetzt: DWA-M 153)
a.U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst – Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)

DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D_{stro}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKRG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücknummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IGW	Immissionsgrenzwert
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße

LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990

RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltebecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UMK	Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder
UMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 – (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum BayStrWG
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Kreisstraße BA 5 von Bau-km 0-035 bis Bau-km 2+004 (Str.-km 9+661 bis Str.-km 7+687) im Gebiet der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg wird mit folgenden Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt A.5) sowie den aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
1 T	Erläuterungsbericht (gefertigt am 14.11.2013)	
2	<i>Übersichtskarte</i>	1 : 25.000
2 T	Übersichtskarte (gefertigt am 15.11.2013)	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000
3 T	Übersichtslageplan (gefertigt am 15.11.2013)	1 : 5.000
4	Straßenquerschnitte	1 : 50
5	Bauwerksverzeichnis	
5 T	Bauwerksverzeichnis (gefertigt am 15.11.2013)	
6	Lagepläne	
	Blatt 1 Bau-km 0+030 bis Bau-km 1+100	1 : 1.000
	Blatt 1 T (gefertigt am 15.11.2013) (betrifft: Verlängerung des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs bis zum Knotenpunkt mit der St 2244 und dessen Überquerung, Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+030)	1 : 500
	Blatt 2 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+004	1 : 1.000
	Blatt 3 Retentionsfläche	1 : 1.000
7	Höhenpläne	

	Blatt 1 Bau-km 0+030 bis Bau-km 1+100	1 : 1.000/100
	Blatt 2 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+004	1 : 1.000/100
8	Skizzen Überquerungsbauwerke	1 : 100
9	Grunderwerbspläne	
	Blatt 1 Bau-km 0+030 bis Bau-km 1+100	1 : 1.000
	Blatt 1 T (gefertigt am 15.11.2013) (betrifft: Verlängerung des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs bis zum Knotenpunkt mit der St 2244 und dessen Überquerung, Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+030)	1 : 500
	Blatt 2 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+004	1 : 1.000
	Blatt 3 Retentionsfläche	1 : 1.000
10	Grunderwerbsverzeichnis	
10 T I	Grunderwerbsverzeichnis (gefertigt am 15.11.2013)	
10 T II	Grunderwerbsverzeichnis (gefertigt am 10.04.2014) (betrifft: Anhang 1, 4 und 5 des Grunderwerbsverzeichnisses)	
11	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	
12.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) (gefertigt am 23.04.2008) – Textteil-	
12.1 T I	LBP (gefertigt am 15.11.2013)	
12.1 T II	saP (gefertigt am 30.04.2013)	
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	
	Blatt 1 Bau-km 0+030 bis Bau-km 1+100 (gefertigt im März 2008)	1 : 1.000
	Blatt 1 T (gefertigt am 15.11.2013) (betrifft: Verlängerung des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs bis zum Knotenpunkt mit der St 2244 und dessen Überquerung, Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+030)	1 : 500
	Blatt 2 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+004 (gefertigt im März 2008)	1 : 1.000

Die Unterlagen sind, soweit vorstehend kein anderes Datum angegeben ist, vom Landratsamt Bamberg gefertigt bzw. aufgestellt unter dem Datum 31.05.2007.

3 Umfasste Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG für den nach den Planunterlagen (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nrn. 21 und 22 und Unterlage Nr. 11, Pläne 4 und 5) vorgesehenen Ausbau (Ausgleich vorhabenbedingten Retentionsraumverlustes) des Leitenbaches.

3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis - Gehobene Erlaubnis

Dem Landkreis Bamberg wird im Einvernehmen mit der Wasserbehörde am Landratsamt Bamberg gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 und 19 Abs. 1, 3 WHG die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen bei Bau-km 0+840 aus dem Einzugsbereich der Straßenentwässerungsanlage gesammeltes Straßenoberflächenwasser über einen Vorflutgraben bei Fl.-km 3,35 in den Leitenbach und bei Bau-km 1+655 über ein Sickerbecken in das Grundwasser einzuleiten (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 15 bis 20).

Auf Grundlage des amtlichen Sachverständigengutachtens des Wasserwirtschaftsamts Kronach (WWA) vom 24.10.2007 wird abweichend von den Planunterlagen folgendes bestimmt:

Die zulässige Einleitungsmenge in den Leitenbach wird festgelegt auf $Q_{DR} = 120 \text{ l/s}$ unter Vorschaltung eines Rückhalteriums (Vorflutgrabens) von mindestens 115 m^3 .

Das Mindestvolumen des Sickerbeckens wird festgelegt auf 50 m^3 .

4 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Kreisstraße BA 5 sowie den sonstigen im Vorhabenbereich gelegenen öffentlichen Wegen wird, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, verfügt, dass

- die nach den festgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird und

- die nach den festgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Der in Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 6 aufgeführte Geh- und Radweg wird aufgrund der ihm zukommenden Erschließungsfunktion für die angrenzenden land-/gartenbauwirtschaftlich genutzten Flächen als öffentlicher Feldweg gewidmet. Entsprechend der Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 1 der "Vorbemerkungen zu den Geh- und Radwegen und öffentlichen Feldwegen" trägt der Landkreis Bamberg die Kosten seiner erstmaligen Herstellung. Die Bau- und Unterhaltslast tragen die Stadt Hallstadt und die Gemeinde Gundelsheim nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit.

Lage und Bestimmung der Straßen und unselbständigen Straßenbestandteile sind in den Unterlagen Nrn. 3 und 3 T sowie Nrn. 5 und 5 T konkret beschrieben. Weiterführende Nebenbestimmungen in Bezug auf die bauliche Ausführung der Straßen(-teile) ergeben sich aus Abschnitt A.5 dieses Beschlusses.

Das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Verfügungen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die der Landkreis Bamberg im Laufe dieses Verfahrens Zusagen abgegeben oder mit Dritten Vereinbarungen getroffen hat, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Beschlusses, als sie Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

Dem Landkreis Bamberg werden neben den sich aus der jeweiligen Spalte 5 ("Vorgesehene Regelung") der Unterlagen Nrn. 5 und 5 T ergebenden Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

5.1 Wasserwirtschaft

- 5.1.1 Im Rahmen der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer oder deren Abflussverhältnisse besorgen lassen. Im Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches dürfen ganzjährig Erdaushub und Baumaterialien nur so

zwischenlagert werden, dass keine Abflussbehinderungen eintreten und keine Abschwemmungen erfolgen können. Baustelleneinrichtungen müssen außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Leitenbaches liegen.

- 5.1.2 Das Abschwemmen oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Stoffen, die den Fischbestand schädigen, ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass nur wasserunschädliche Baumaterialien verwendet werden.
- 5.1.3 Vom 1. November bis zum 30. April sind im Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches Bauarbeiten, die mehr als nur unwesentlich sind, insbesondere Erdbauarbeiten, zu unterlassen. Der Landkreis Bamberg hat sich selbst über die aktuelle Hochwassergefahr zu informieren und alle Vorkehrungen zur Sicherung des Bauvorhabens sowie zur Schadensabwehr zu treffen.
- 5.1.4 Nach Bauausführung sind die Abflussprofile und auch das Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches dauerhaft von jeglichem Erdaushub und Baumaterial zu räumen.
- 5.1.5 Die Einleitungsstellen in den Vorflutgraben bei Bau-km 0+840 und in den Leitenbach bei Fl.-km 3,35 sind mittels Steinwurf bzw. durch Pflaster aus frostbeständigen Wasserbausteinen gemäß DIN 19657 gegen Auskolkungen zu sichern.
- 5.1.6 Die gesamte Straßenentwässerungsanlage ist frühestens nach der Abnahme durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen in Betrieb zu nehmen. Die gesamte Straßenentwässerungsanlage ist auf Kosten des Landkreises Bamberg nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 5.1.7 Dem Landkreis Bamberg obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Einleitungsbauwerke sowie die Gewässerunterhaltung auf einer Länge von fünf Metern unterstrom und fünf Metern oberstrom der Einleitungsstelle in den Leitenbach (bei Fl.-km 3,35).
- 5.1.8 Das in die Vorfluter eingeleitete Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer oder das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit den Augen wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.1.9 Beginn und Ende der Bauausführung sind der Wasserbehörde am Landratsamt Bamberg anzuzeigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an den geplanten Retentionsflächen (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 21 und 22) ist der örtliche Fischereiberechtigte hierüber zu unterrichten. Vor Beginn der Bauarbeiten an den geplanten Retentionsflächen hat sich der Landkreis Bamberg über die Lage von Sparten (Leitungen,

Kabeln, u.ä.) zu informieren. Er hat während der gesamten Bauzeit für deren Schutz zu sorgen.

- 5.1.10 Der vorhabenbedingt verloren gehende natürliche Retentionsraum ist entsprechend der Unterlage Nr. 11 umfangs- und funktionsgleich auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem WWA und zeitlich vor dem Eintritt des Retentionsraumverlusts durchzuführen.
- 5.1.11 Zu den an den Retentionsflächen angrenzenden Grundstücken ist selbst bei flacher Ausbildung der Uferböschung ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Zum Zwecke des Uferschutzes sind naturnahe, insbesondere ingenieurbioökologische Bauweisen anzuwenden. Bei der Bauausführung sind die Grundsätze naturnahen Wasserbaus zu beachten.
- 5.1.12 Sofern im Rahmen der Bauausführung Uferreehen beseitigt werden, sind diese zurückzulegen, sodass im Vergleich zum Bestand keine frühere Überschwemmung der angrenzenden Grundstücke zu befürchten ist.
- 5.1.13 Für die Bauarbeiten an den Retentionsflächen ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Unabhängig davon sind die Pläne zur Ausführung der Bauarbeiten im Vorfeld mit dem WWA abzustimmen.
- 5.1.14 Im Ein- und Auslaufbereich des geplanten verlegten Laufs des Leitenbaches (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 22) ist eine punktuelle Sicherung des Ufers mit Wasserbausteinen vorzunehmen. Im Rahmen des Gewässerausbaus sind insgesamt die Grundsätze des naturnahen Wasserbaus zu beachten.
- 5.1.15 Eine Verlegung von Hektometersteinen ist mit dem WWA abzustimmen.
- 5.1.16 Dem Landkreis Bamberg fällt die Unterhaltslast für die geplanten veränderten Bereiche des Leitenbaches bei Fl.-km 2,00 und 3,25 zu.
- 5.1.17 Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder zum Zwecke der Gewässerunterhaltung bleiben vorbehalten.
- 5.1.18 Hinweis:
- Das im Abschnitt Bau-km 1+960 bis Bau-km 2+003 anfallende Straßenoberflächenwasser wird der Kanalisation der Gemeinde Gundelsheim zugeführt. Der Landkreis Bamberg hat die Einleitung mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber abzustimmen, denn möglicherweise müssen diese Entwässerungsanlagen ergänzt werden, um auch Mehrmengen schadlos abzuführen.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 5.2.1 Baustelleneinrichtungen und auch Lagerplätze dürfen auf ökologisch wertvollen Flächen weder errichtet noch betrieben werden.
- 5.2.2 Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen auf gehölzfreiem Gelände dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres erfolgen (vgl. Unterlage Nr. 12.2, dort Blatt 1, 1 T und 2 (Maßnahme M1)).
- 5.2.3 Zum Schutz erhaltenswerter Einzelbäume sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Stammschutz; Hochasten und Rückschnitt mit Wundverschluss) zu ergreifen (vgl. Unterlage Nr. 12.2, dort Blatt 1 und 2 (Maßnahme S1)).
- 5.2.4 Die geplante Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Fläche) (vgl. Unterlage Nr. 12.2, dort Blatt 1 und 2 (Maßnahme A1)) ist spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe fertig zu stellen.
- 5.2.5 Gestaltung und Pflege der A/E-Fläche sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg abzustimmen.
- 5.2.6 Auf der A/E-Fläche und auf den G1-Flächen (vgl. Unterlage Nr. 12.2, dort Blatt 2) sind autochthone Gehölze zu verwenden.
- 5.2.7 Der Vorflutgraben ist naturnah (Erdbecken mit geschwungenen Uferlinien) zu gestalten und in die Landschaft einzubinden.

5.3 Lärmschutz

- 5.3.1 Lärmintensive Bauarbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich auf die Tageszeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 5.3.2 Soweit möglich sind lärmarme Baumaschinen und Verfahren einzusetzen bzw. anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABI I/1970 S. 2) ist zu beachten.
- 5.3.3 Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Der Landkreis Bamberg hat die bauausführenden Unternehmen entsprechend zu verpflichten.

5.4 Landwirtschaft

- 5.4.1 Werden baubedingt Bodenentwässerungsanlagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist, soweit dies technisch möglich ist, ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Auf jeden Fall ist jedoch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls nötig, sind im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter neue Bodenentwässerungsanlagen anzulegen. Soweit dies erforderlich ist, sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen.
- 5.4.2 Betroffene Landwirte und Gärtner (Eigentümer oder Bewirtschafter) sind möglichst rechtzeitig, spätestens bis zum 30. April eines Jahres, in geeigneter Weise über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle baubedingter, vorübergehender Flächeninanspruchnahme (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 1, Spalte 5, Buchstabe d)). Wenn wegen der (auch nur vorübergehenden) Inanspruchnahme land-/gartenbauwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderprogrammen Rückforderungen von Subventionsleistungen (Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen gegenüber den Betroffenen geltend gemacht werden, so hat der Landkreis Bamberg diese Forderungen bzw. daraufhin erbrachte Zahlungen gegen entsprechenden Nachweis auf Antrag zu erstatten.
- 5.4.3 Die Zufahrt zu land-/gartenbauwirtschaftlich genutzten Grundstücken und auch die Bodenentwässerung ist zum Zwecke ordnungsgemäßer Bodenbewirtschaftung während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.
- 5.4.4 Die geplanten öffentlichen Feldwege sind so auszubilden, dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Gerät bis 11,5 t zulässige Achslast gewährleistet ist.
- 5.4.5 Die neu zu errichtenden öffentlichen Feldwege sind entsprechend den Vorgaben der im Zeitpunkt der Ausschreibung der Bauwerke gültigen Fassung der RLW herzustellen.
- 5.4.6 Vorhabenbedingte Schäden am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz sind, soweit sie über das hinausgehen, was durch den zulässigen Gemeingebrauch verursacht wird, nach Abschluss der Bauarbeiten gemäß dem Stand der Technik zu beheben.
- 5.4.7 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahme in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, soweit keine abweichende einvernehmliche Regelung getroffen wird.

- 5.4.8 Bei der straßen- und wegebegleitenden Bepflanzung ist – ebenso wie bei sonstigen in den festgestellten Plänen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen – auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und vorhandenen Drainageleitungen soweit als möglich Rücksicht zu nehmen. Schattenwurf auf benachbarte land-/gartenbauwirtschaftliche Flächen ist so weit wie möglich zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind diese Pflanzmaßnahmen im Benehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der angrenzenden land-/gartenbauwirtschaftlich genutzten Grundstücke vorzunehmen.
- 5.4.9 Der Abfluss des Oberflächenwassers ist – entsprechend den festgestellten Planunterlagen – so auszugestalten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Flächen ergeben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine breitflächige Versickerung von Straßenoberflächenwasser über die Straßenböschung vorgesehen ist.

5.5 Fischereiwirtschaft

- 5.5.1 Schäden für Fische und Fischnährtiere durch Nebenwirkungen der beim Bau verwendeten Baumaterialien sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu verhindern.
- 5.5.2 Es dürfen nur solche Bauten-Schutzmittel verwendet werden, die nicht fischtoxisch sind.
- 5.5.3 Im Rahmen der Bauausführung ist eine Verschmutzung der flussabwärts gelegenen Gewässerstrecken des Leitenbaches nach Möglichkeit zu vermeiden. Baubedingte Auflandungen flussabwärts (bis zur nächsten Stauhaltung bzw. sedimentationsbegünstigenden Stillgewässerstrecke) sind nach Abschluss der Bauarbeiten bis auf die natürliche Gewässersohle hinab wieder zu entfernen.
- 5.5.4 Das bestehende Durchlassbauwerk über den Leitenbach (Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 23) ist so zu gestalten, dass die Gewässersohle und das unmittelbare Ufer unberührt bleiben.
- 5.5.5 Sofern es im Rahmen der Bauausführung zu Gefährdungen des Fischbestands kommt, hat der Landkreis Bamberg den örtlichen Fischereiberechtigten unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 5.5.6 Bauarbeiten am Gewässerbett dürfen mit Rücksicht auf Salmoniden nur in der Zeit vom 01.01. bis 30.09. eines Jahres (= außerhalb der Laichzeit) erfolgen.
- 5.5.7 Die Straßenoberflächenentwässerung darf nicht unmittelbar in den Leitenbach erfolgen.

5.5.8 Der Vorhabenträger hat dem Fischereiberechtigten sämtliche fischereilichen Schäden, die im Zusammenhang mit der Bauausführung entstehen, zu ersetzen. Die Festsetzung der Schadensersatzleistung erfolgt nach Möglichkeit in gütlicher Einigung, andernfalls im Rahmen eines Schätzverfahrens. Die Kosten eines solchen Verfahrens hat der Vorhabenträger zu tragen.

5.6 Denkmalschutz

5.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

5.6.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Landkreis Bamberg unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

5.6.3 Der Landkreis Bamberg hat vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eventuell noch mitgeteilte erforderliche Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

5.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Landkreis Bamberg die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

5.6.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bamberg und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 5.6.6 In die Vorbemerkungen zu den Unterlagen zur Ausschreibung der Bauarbeiten ist der folgende Hinweis aufzunehmen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.7 Sonstige Belange

- 5.7.1 Bei Bau-km 0+082 kreuzt die geplante Straße die 380/110-kV-Freileitung Grafenrheinfeld – Würgau der E.ON Netz GmbH und bei Bau-km 0+840 die 20 kV-Freileitung der E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG) (vgl. Unterlage 5, dort lfd. Nr. 26 und 27). Der Mindestabstand nach DIN EN 50341-1 Abschnitt 5.4 und DIN VDE 0105-100 zwischen Fahrbahnoberkante und den Leiterseilen ist in der Planung bereits berücksichtigt.

Im Umgriff der Masten Nr. 144 und 145 der 380/110-kV-Freileitung sind Erdungsanlagen (Erdbänder) verlegt. Diese Erdbänder dürfen weder beschädigt noch selbstständig entfernt werden. Diese Erdbänder dürfen nur mit Zustimmung der E.ON Netz GmbH verlegt werden.

Veränderungen im Geländeniveau im Umgriff der Masten (vgl. Baubeschränkungszone, je 19 Meter links und rechts der Leitungsachse) können deren Standsicherheit gefährden. Solche Veränderungen (auch Lagerstätten für Erdaushub) dürfen nur mit Zustimmung der E.ON Netz GmbH vorgenommen werden.

Das Sicherheits-Merkblatt und das Merkheft für Baufachleute für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.ON Netz GmbH sind zu beachten und als Hinweis in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Der Landkreis Bamberg hat die maximal zulässige Arbeitshöhe innerhalb der Baubeschränkungszone (je 19 Meter links und rechts der Leitungsachse) mit der E.ON Netz GmbH rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Diese Höhe darf im Rahmen der Bauausführung keinesfalls überschritten werden.

Der Landkreis Bamberg hat die EON Netz GmbH rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der 380/110-kV- Freileitung über den konkreten Beginn zu unterrichten.

- 5.7.2 Das geplante Vorhaben kreuzt bei Bau-km 1+461 eine Fernwasserleitung DN 600 samt Steuerungskabel der Fernwasserversorgung Oberfranken (vgl. Unterlage 5, dort lfd. Nr. 28) . Im Kreuzungsbereich mit der bestehenden Kreisstraße BA 5 sind Leitung und Kabel durch ein Stahlbetonrohr DN 1100 geschützt. Außerhalb dieses Kreuzungsbereichs verläuft das Steuerungskabel im Abstand von ca. 2,50 m östlich der Fernwasserleitung in einer Tiefe von 0,80 bis 1,00 m.

Der Landkreis Bamberg hat vor Baubeginn die genaue Lage dieser Anlagen zu bestimmen und abzustecken. Zum Zwecke einer Einweisung ist die Fernwasserversorgung Oberfranken rechtzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren.

Der Landkreis Bamberg hat für die fachgerechte Sicherung und gegebenenfalls auch für die Verlegung des Steuerungskabels zu sorgen.

- 5.7.3 Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG (vgl. Unterlage 5, dort lfd. Nr. 31). Der Baubeginn ist der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH spätestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben, damit diese alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen rechtzeitig ergreifen kann.

Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG vermieden werden. Der Vorhabenträger hat sich vorab (im Internet unter <https://www.trassenauskunft-kabel.de>; Anmeldung erforderlich) eingehend über die genaue Lage dieser Anlagen zu informieren oder sich von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH hierüber einweisen zu lassen.

- 5.7.4 Bei Bau-km 1+650 bis Bau-km 1+710 kreuzt die geplante Straße die bestehende BAB A 73 höhenverschieden über ein Brückenbauwerk. Etwa bei Bau-km 1+650 sind parallel zur Fahrbahn der A 73 Fernmelde- und Lichtwellenkabel der Bundesstraßenverwaltung verlegt.

Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger darauf zu achten, dass Schäden an diesen Kabeln nach Möglichkeit vermieden werden. Die Kabel der Bundesstraßenverwaltung müssen auch während der Bauausführung jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder mit Erdaushub noch mit Baumaterialien überschüttet werden. Sie dürfen auch weder mit Baustellenfahrzeugen überfahren noch mit Baustelleneinrichtungen zugestellt werden.

Zum Zwecke der rechtzeitigen und sicheren Kennzeichnung der Kabeltrasse (Abpflockung) hat der Vorhabenträger spätestens 14 Tage vor Baubeginn die Autobahndirektion Nordbayern, Verkehrs- und Betriebszentrale Fischbach, hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Abpflockung der Kabeltrasse darf ausschließlich durch Mitarbeiter der Bundesstraßenverwaltung erfolgen. Der Landkreis Bamberg hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

Zum Zwecke des Schutzes der Fernmelde- und Lichtwellenkabel dürfen in ihrem Umgriff Erdarbeiten nur in Handschacht ausgeführt werden.

Die Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 dürfen auch während der Bauausführung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Bei der geplanten Umrüstung des Fahrzeug-Rückhaltesystems im Bereich des Brückenbauwerks hat der Landkreis Bamberg die bestehenden Verankerungen auf der Kappe zu verwenden. Die Einsatzempfehlungen der Bast für Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind zu beachten.

- 5.7.5 Bei Bau-km 1+980 hat der Landkreis Bamberg eine Querungshilfe über die Fahrbahn der BA 5 anzulegen (vgl. Unterlage Nr. 1). Diese ist gemäß RAL auszugestalten, d.h. der Aufstellbereich muss eine Breite von 2,50 m und eine Länge von 4,00 m haben. Entsprechend Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 1 Spalte 5, Buchstabe b) liegt die Bau- und Unterhaltslast für diese Querungshilfe beim Landkreis Bamberg.

Hinweis: Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen jeglichen zeichnerischen oder schriftlichen Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen vor.

6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesen Bereichen, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sie im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7 Kostenentscheidung

Der Landkreis Bamberg trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Regierung von Oberfranken

Gebühren werden nicht erhoben.

Auslagen sind der Regierung von Oberfranken in Höhe von 1.568,20 € entstanden. Diese hat der Landkreis Bamberg zu erstatten.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben hat den Ausbau der bereits bestehenden Kreisstraße BA 5 zwischen Hallstadt und Gundelsheim zum Gegenstand. Betroffen ist der Abschnitt der BA 5 zwischen ihrem Knotenpunkt mit der St 2244 (bis 01.09.2013 noch GVS "Verlängerung des Berliner Ringes") im Westen und ihrer Einmündung in die Ortsstraße "Hallstadter Straße" (Ortsdurchfahrt von Gundelsheim) im Osten. Dieser Streckenabschnitt der BA 5 hat eine Länge von 1.974 m. Betroffen sind die Gemarkungen Gundelsheim und Hallstadt.

Vorhabenträger und Träger der Baulast für diese Kreisstraße ist der Landkreis Bamberg.

Die Planung sieht den durchgehenden Ausbau der BA 5 auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vor. Dies entspricht einem RQ von 9,5. Zwischen Bau-km 0+030 und Bau-km 0+500 (Knotenpunkt mit der St 2244) weicht die BA 5 von ihrer bisherigen Trassierung ab, indem sie künftig in einem größeren Kreisbogen auf diesen Knotenpunkt trifft.

Die Fahrbahnverbreiterung macht eine Verbreiterung des Durchlassbauwerks über den Leitenbach erforderlich.

Auf beiden Seiten der Fahrbahn werden Bankette (je 1,50 m breit) und Entwässerungsmulden/-rinnen (je 1,00 m breit) angelegt.

Parallel dazu wird nördlich der Fahrbahn von Bau-km 0+060 bis Bau-km 1+380 ein straßenbegleitender, in weiten Abschnitten geschotterter und südlich der Fahrbahn ein durchgehend asphaltierter öffentlicher Feldweg neu gebaut. Dieser Weg soll auch dem Geh-/Radverkehr dienen. Während der nordseitige Feldweg westlich der BAB A 73 ausläuft, wird der südseitige Feldweg von der Ortsstraße "Kaiweg" (im Gebiet der Stadt Hallstadt) im Westen über die St 2244 und die BAB A 73 (bis 01.01.2008 noch B 173) geführt und an die Ortsstraße "Hallstadter Straße" im Osten angebunden. Zwischen Bau-km 0+100 und Bau-km 0+500 verläuft dieser Feldweg auf der bisherigen Trasse der BA 5.

Am Brückenbauwerk über die BAB A 73 werden nur Rückhalteeinrichtungen verändert.

Das Vorhaben kommt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches, einem Gewässer II. Ordnung zu liegen. Das Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches ist nicht durch Verordnung festgesetzt. Das WWA hat die maßgebliche HQ100-Linie gleichwohl bereits ermittelt.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft und für den Verlust von natürlichem Retentionsraum werden im Zuge der Straßenbauarbeiten durchgeführt. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (vorhabenbedingte Neuversiegelung: 1,1695 ha, vgl. Unterlage Nr. 12.1 und 12.1 T I) sind landschaftspflegerische Maßnahmen in einem Gesamtumfang von 0,7025 ha vorgesehen. Für den vorhabenbedingten Verlust von natürlichem Retentionsraum (rund 9.400 cbm) sind Ausgleichsmaßnahmen (Flussschleife, Abgrabung) im Umfang von ca. 10.000 cbm geplant. Die Maßnahmen werden flächenmäßig teilweise kombiniert.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.07.2007 beantragte der Landkreis Bamberg bei der Regierung von Oberfranken für sein Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem BayStrWG.

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 28.08.2007 die Anhörung hierüber ein.

Zu diesem Zweck lagen die eingereichten Planunterlagen in der Zeit von Montag, den 10.09.2007 bis einschließlich Freitag, den 12.10.2007 im Rathaus der Gemeinde Gundelsheim bzw. von Dienstag, den 09.10.2007 bis einschließlich Freitag, den 09.11.2007 im Rathaus der Stadt Hallstadt zur allgemeinen Einsicht aus.

Ort und Zeit der Auslegung waren vorab im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gundelsheim Nr. 18/Jahrgang 25 (Kalenderjahr 2007) und auch im Amtsblatt der Stadt Hallstadt Nr. 10/2007 öffentlich bekanntgemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden mit Schreiben vom 05.09.2007 individuell auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen im Rathaus einzusehen und Einwendungen gegen die Planung zu erheben.

Im Text der Bekanntmachung war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Gundelsheim, der Stadt Hallstadt oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden müssen und andernfalls ausgeschlossen sind. Präkludiert sind daher Einwendungen, die nach dem 23.11.2007 eingegangen sind.

Die Regierung von Oberfranken gab im Verfahren folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Vereinigungen unter Setzung angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme:

Deutsche Telekom A – T-Com, Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd, Bamberg

Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg
EON Bayern AG (jetzt: Bayernwerke AG), Bamberg
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
Regierung von Oberfranken, Sachgebiet (SG) 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
Regierung von Oberfranken, SG 31, Straßenbau
Regierung von Oberfranken, SG 34, Städtebau
Regierung von Oberfranken, SG 50, Technischer Umweltschutz
Regierung von Oberfranken, SG 51, Naturschutz
Regierung von Oberfranken, SG 52, Wasserwirtschaft
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
Staatliches Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
Landratsamt Bamberg
Stadt Hallstadt
Gemeinde Gundelsheim
WWA Kronach
Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei, Bayreuth

Die im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie die gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen wurden mit den Beteiligten am Dienstag, den 21.09.2010 im Feuerwehrhaus der Stadt Hallstadt, Mainstraße 28 in Hallstadt erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde von der Regierung von Oberfranken eine Niederschrift gefertigt.

Vor dem Hintergrund entsprechender Einwendungen der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim änderte der Landkreis Bamberg im laufenden Verfahren seine Planung dahingehend, dass der geplante südseitige straßenbegleitende Feldweg bei Baubeginn über die St 2244 geführt und an die Ortsstraße "Kaiweg" angebunden wird. Der hierdurch nachträglich betroffene Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben vom 11.12.2013 angehört. Er stimmte der Maßnahme mit Schreiben vom 21.01.2014 ausdrücklich zu.

C. Entscheidungsgründe

1 **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Allgemeines und Notwendigkeit der Planfeststellung**

1.1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Planfeststellung finden Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG Anwendung.

Kreisstraßen von besonderer Bedeutung dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan hierfür vorab festgestellt worden ist, Art. 36 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 BayStrWG.

Die besondere Bedeutung einer Kreisstraße bemisst sich danach, welche Funktion diese Straße innerhalb des Straßennetzes hat bzw. welche Affinität diese Straße zum übergeordneten, generell planfeststellungspflichtigen Straßennetz hat. Entscheidend ist, ob dieser Straße insoweit Sammlungsfunktion zukommt. Zu betrachten ist die Straße dabei in ihrer Gesamtheit, nicht einzelne Streckenabschnitte.

Die BA 5 verbindet in einem Viertelkreisbogen die im Umland der kreisfreien Stadt Bamberg liegenden kreisangehörigen Gemeinden Litzendorf, Memmelsdorf, Gundelsheim und Stadt Hallstadt. Die BA 5 knüpft bei Str.-km 0+000 an die St 2281 und bei Str.-km 9+661 an die St 2244 an. Über die St 2281 ist auf kurzem Wege über die Anschlussstelle Nr. 23 "Bamberg-Ost" die BAB A 73 zu erreichen. Gleiches gilt für die St 2244 über die Anschlussstelle Nr. 20 "Breitengüßbach-Süd". Über die dazwischenliegende Anschlussstelle Nr. 21 "Kreuz Bamberg" besteht die Möglichkeit der Überfahrt auf die BAB A 70 Bayreuth-Schweinfurt in beide Fahrtrichtungen. Die BA 5 hat dadurch insgesamt und auch im Vorhabenbereich große Affinität zum übergeordneten Straßennetz. Sie ist damit von besonderer Verkehrsbedeutung i.S.d. Vorschriften zur Planfeststellungsbedürftigkeit.

Die Planfeststellungsbedürftigkeit erfasst auch die beidseits der BA 5 geplanten, straßenbegleitenden Feldwege. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straße, indem sie dazu dienen, die Verkehrsarten (motorisiert und nichtmotorisiert) zu trennen, aber im Wesentlichen gleichlaufend zu führen.

1.1.2 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes sachlich und örtlich zuständig, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

1.1.3 Von der Konzentrationswirkung umfasste Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, also auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 S. 1 WHG für den Ausbau des Leitenbaches entbehrlich, Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem BayStrWG.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für den geplanten Ausbau der BA 5 zwischen Hallstadt und Gundelsheim ergibt sich nach Landesgesetz keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Denn erst bei Erreichung der in Art. 37 Nr. 1 bis 3 BayStrWG definierten Schwellenwerte ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das geplante Vorhaben ist -weil zweistreifig- nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG zu beurteilen. Die dort genannten Schwellenwerte sind nicht erreicht. Die Ausbaustrecke liegt mit einer Länge von 1.974 m weit unter der normierten Mindestlänge von 10.000 m. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1) und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage Nr. 12) umfassend dargestellt worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleichbar

bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben steht insoweit kein unüberwindbares Hindernis entgegen.

Eine förmliche UVP ist auch in wasserrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich. Der Verlust an Retentionsfläche im Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches bei Fl.-km 2,0 und 3,25 wird durch Gewässerausbaumaßnahmen flächen- und volumengleich ausgeglichen. Dies geschieht maßnahmenah und wirkungsgleich und wurde ebenfalls in den festgestellten Unterlagen (vgl. Unterlage Nrn. 1, 5 und 11) umfassend dargestellt. Die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Anlage III Teil I Ziff. 13.16 vorzunehmende überschlägige Vorprüfung gibt unter keinem der in Teil II Nr. 4 aufzählten Kriterien einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung wird von fachlicher Stelle (Wasserbehörde am Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 13.11.2007) geteilt.

1.3 Vorprüfung zur Natura 2000-Gebietsverträglichkeit

Natura 2000-Gebiete sind im Umgriff des Vorhabens nicht vorhanden, so dass es vorhabenbedingt zu keiner Beeinträchtigung solcher Gebiete kommen kann. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Kreisstraße BA 5 zwischen Hallstadt und Gundelsheim auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, die Land- und Fischereiwirtschaft und das Eigentum bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt A.5 rechtmäßig ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzlich vorgegebene Optimierungsgebote sind vom Vorhabenträger beachtet worden. Im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter ist das Vorhaben im Rahmen planerischer Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten.

2.2 Planrechtfertigung

Das Straßenbauvorhaben ist aus mehreren Gründen erforderlich.

2.2.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse:

- Die bestehende Kreisstraße BA 5 befindet sich im Streckenabschnitt Hallstadt-Gundelsheim in einem schlechten Allgemeinzustand.
- Die Fahrbahnoberfläche weist zahlreiche Risse, Abplatzungen und Absenkungen auf.
- Ein frostsicherer Aufbau gemäß RStO 01 (insbesondere eine Entwässerungsanlage) ist weitgehend nicht vorhanden.
- Die Linienführung ist unstetig. Sie entspricht nicht den Vorgaben der RAS-L.
- Der Querschnitt der bestehenden BA 5 in diesem Streckenabschnitt entspricht mit einer mittleren Fahrbahnbreite von 5,50 m nicht den Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung.
- Gleiches gilt für die Trassierung im Knotenpunkt mit der St 2244.
- Die Bankette sind durchgängig zu schmal ausgebildet und nicht ausreichend standfest.
- Über die bestehende BA 5 werden im Streckenabschnitt Hallstadt-Gundelsheim rund 180 land-/gartenbauwirtschaftlich genutzte Grundstücke unmittelbar erschlossen. Rund 30 land- oder gartenbauwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften diese Grundstücke. Eine Trennung der Verkehrsarten findet derzeit nicht statt. Durch die unregelmäßigen Zu-/Abfahrten wird die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht unerheblich beeinträchtigt.
- Trotz starken Aufkommens an nichtmotorisiertem Verkehr (66 Radfahrer/24h; Ergebnis der Verkehrszählung aus 2005) existiert zwischen Hallstadt und Gundelsheim bislang keine Geh- und Radwegverbindung.
- Die bestehende BA 5 ist im Streckenabschnitt Hallstadt-Gundelsheim derzeit mit einem DTV von 2.853 Kfz/24h (Ergebnis der Verkehrszählung aus 2010) belastet. Damit liegt die Verkehrsbelastung weit über dem Bayerischen Landesdurchschnitt (1.783 Kfz/24 h).

2.2.2 Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse:

- Für das Jahr 2030 wird ein DTV von 2.930 Kfz/24h, d.h. eine weitere Zunahme des Straßenverkehrs prognostiziert. Im Rahmen dieser Prognose wurden nachvollziehbar die allgemeine Verkehrsentwicklung (Bevölkerung und Mobilität) sowie strukturelle Veränderungen (Neuansiedlungen, Umnutzungen) berücksichtigt.
- Der nichtmotorisierte Verkehr wird im gesamten Streckenabschnitt abseits der Fahrbahn geführt. Querungshilfen sind nur bei Baubeginn (vgl. Unterlage Nr. 5 T, lfd. Nr. 34) und Bauende (vgl. Unterlage Nr. 1 und oben A.5.7.5) vorgesehen.
- Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den beidseitigen straßenbegleitenden Feldwegen bestehen nur an fünf Stellen (vgl. Unterlage Nr. 5, dort lfd. Nr. 5 und 6).
- Der Ausbau der Straße erfolgt richtlinienkonform (RQ 9,5, vgl. Unterlage Nr. 4)
- Die Fahrbahn wird zwischen Bau-km 0+030 und Bau-km 0+500 in einem größeren Radius geführt.

2.2.3 Planungsziele:

Im Bedarfs- und Investitionsprogramm des Landkreises Bamberg für Kreisstraßen und straßenbegleitende Radwege stellt der Ausbau der Kreisstraße BA 5 zwischen Hallstadt und Gundelsheim eine Maßnahme dar, die unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung in diesem Gebiet vorrangig zu verwirklichen ist (1. Dringlichkeitsstufe).

Das Planungsziel der Regelung der allorts stattfindenden Zu- und Abfahrten des land-/gartenbauwirtschaftlichen Verkehrs (Verkehrssicherheit und Reibungslosigkeit) wird technisch sinnvoll durch die Anlage straßenbegleitender Feldwege und die Anlage einer nur geringen Zahl (fünf) an Ab-/Zufahrten zur BA 5 gelöst.

Das Planungsziel des Lückenschlusses im Radwegenetz, der Verbesserung der Erschließung des Naherholungsgebiets "Zückshuter Forst" sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit für den nicht-motorisierten Verkehr wird durch die Verlängerung des Geh-/Radwegs sowie die Errichtung einer Querungshilfe über die St 2244 erreicht.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen Bayerns. Hierfür ist eine gute straßenmäßige Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern –LEP- vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist unter Ziffer 4.1.1 als Ziel definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und auch durch Ausbaumaßnahmen zu ergänzen ist. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur ist der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes vorrangig (vgl. Grundsatz 4.2 der Anlage zum LEP).

2.3.2 Belange des Lärmschutzes

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hieraus ergibt sich das Gebot aktiven Lärmschutzes.

Rechtsgrundlage für die Ergreifung von Schallschutzmaßnahmen ist § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte stellen mit der Wirkung eines materiellen Gesetzes fest, welches Maß an verkehrsbedingten Umwelteinwirkungen zum Schutz der Betroffenen nicht überschritten werden darf.

Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist dieses Maß dann erreicht, wenn sich der Beurteilungspegel des Verkehrslärms (alternativ) durchgängig um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) bei Tag oder auf mindestens auf 60 dB(A) bei Nacht erhöht.

Die Ergebnisse der nach § 3 der 16. BImSchV vorzunehmenden Lärmberechnung sind auf Seite 12 der Unterlage Nr. 1 dargestellt. Daraus läßt sich ableiten, dass der geplante Ausbau der BA 5 keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft.

Die Regierung von Oberfranken (SG 50, Technischer Umweltschutz) hat diese Feststellung im Verfahren bestätigt.

Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Ergebnis nicht erforderlich.

2.3.3 Belange der Wasserwirtschaft

2.3.3.1 Begründung der wasserrechtlichen Planfeststellung zum Gewässerausbau

Die Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung umfasst auch die Entscheidung über den geplanten Gewässerausbau. Die abschnittsweise Neutrassierung (Verlegung von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+500) und durchgängige Anhebung der Straßenfahrbahn bewirkt den Verlust natürlichen Retentionsraums am Gewässer Leitenbach.

In Bezug auf das Überschwemmungsgebiet des Leitenbaches gibt es keine förmlichen Festsetzungen. Aber auch nur faktische Überschwemmungsgebiete sind dem Grundsatz nach zu erhalten, § 77 Satz 1 WHG. Etwas anderes gilt dann, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden, § 77 Satz 2 WHG. Straßenbau ist ein solcher überwiegender Grund des Allgemeinwohls.

Das WWA hat die Planunterlagen auch im Hinblick hierauf überprüft und hinsichtlich der Beeinträchtigung des Hochwassergeschehens des Leitenbaches festgestellt, dass vorhabenbedingt natürlicher Retentionsraum im Umfang von 9.400 cbm verloren gehen wird. Dieser Verlust kann mit der Anlage der geplanten Bachschleife (vgl. Unterlage Nr. 5, lfd. Nr. 21; Unterlage Nr. 11, Plan 4 und 5) sowie der räumlich damit zusammenhängenden Abgrabung (vgl. Unterlage Nr. 5, lfd. Nr. 22) indes mehr als ausgeglichen werden.

Damit kann festgestellt werden, dass die derzeitigen Abflussverhältnisse des Leitenbaches vorhabenbedingt nicht nachteilig verändert werden.

Der Vorhabenträger kommt unter Beachtung der in Abschnitt A.5.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen seiner insoweit bestehenden Verpflichtung, rechtzeitig und wirkungsgleich Ausgleich zu schaffen, nach. Auch insoweit ist dem Gutachten des WWA vom 24.10.2007 Rechnung getragen worden.

2.3.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Grundsätzlich ist das von Straßen abfließende Wasser zu versickern, wenn die örtlichen Verhältnisse und auch der Untergrund dies zulassen, vgl. RAS-Ew Abschnitt 7.2.1. Sofern gewährleistet ist, dass dieses Straßenoberflächenwasser eine bewachsene Bodenzone passiert, ist eine Versickerung tolerierbar, vgl. DWA-Arbeitsblatt A 138. Der Planung des Landkreises Bamberg zufolge soll das anfallende Oberflächenwasser in erster Linie breitflächig über Bankette und Böschungen in den Untergrund versickern. Überschüssiges Oberflächenwasser soll in Entwässerungsrinnen bzw.-mulden gefasst und abschnittsweise in die Ortskanalisation, über ein

Sickerbecken in den Untergrund, über einen Vorflutgraben in den Leitenbach bzw. in das Flutmulden-System jenseits der St 2244 eingeleitet werden.

Diese Art und Bemessung der Entwässerung entspricht den Handlungsempfehlungen nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK Arbeitsblatt A 117.

Die vorgesehene Einleitung in die Kanalisation von Gundelsheim und in das Flutmulden-System auf dem Gebiet der Stadt Hallstadt erfüllt keinen Gewässerbenutzungstatbestand, sodass hierfür keine gesonderte Erlaubnis auszusprechen ist.

Das WWA hat die geplante Straßenentwässerungsanlage sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geprüft und mit Schreiben vom 24.10.2007 festgestellt, dass die einzelnen Teile dieser Anlage sowie die Art und Weise der Einleitungen ausreichend sind, um den wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung in den Leitenbach bzw. ins Grundwasser kann daher erteilt werden.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebotenen Auflagen sind in Abschnitt A.5.1 wiedergegeben.

Nicht gefolgt wurde der Anregung des WWA nach einer Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem geplanten Vorhaben ist eine dauerhafte Gewässerbenutzung immanent. Zwingende sachliche Gründe für eine Befristung sind nicht erkennbar.

2.3.4 Belange der Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht Landfläche für die ausgebaute Straße, für A/E-Maßnahmen und für den Ausgleich von Hochwasserretentionsraum. Es werden vorhabenbedingt 11.695 m² versiegelt. Ganz überwiegend wird die beanspruchte Landfläche bislang land-/gartenbauwirtschaftlich genutzt.

Die Prüfung und Abwägung aller Interessen hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Bereits bei der Frage der Trassierung sind die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einbezogen worden. Der Ausbau der bestehenden Kreisstraße bewirkt den geringsten Landverbrauch.

Eine noch weitergehende Schonung der Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. So ist festzustellen, dass allein die Verbreiterung der Fahrbahn nicht ausreicht, um das Planungsziel der Verbesserung der

Sicherheit für den Kfz-Verkehr zu erreichen. Dasselbe gilt für das Ziel der Trennung der durch Verkehrszählung festgestellten verschiedenen Verkehrsarten.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Durchschneidung und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich reduziert worden und in der Summe nicht so erheblich, dass sie auch zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen können.

Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Privater stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegen privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälernten Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit land-/gartenbauwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist das Interesse am Ausbau der Kreisstraße BA 5 höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen würde, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb von verschiedenen Beteiligten aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatzflächen, Übernahme von Restgrundstücken, Umwegentschädigungen usw.) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Sie sind vielmehr im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen, bzw. im Rahmen eines Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahrens zu behandeln. Eine im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Existenzgefährdung wurde von keinem betroffenen Landwirt vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt A.5.4 werden fachliche Belange der Landwirtschaft in dem von der Planfeststellungsbehörde zur Minimierung entstehender Beeinträchtigungen für erforderlich gehaltenen Umfang berücksichtigt. Diese Nebenbestimmungen berücksichtigen die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes und verschiedene Forderungen einzelner Grundstückseigentümer und gewährleisten, dass das Vorhaben auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche

Bewirtschaftungsmöglichkeit der an das Vorhaben angrenzenden Flächen wird damit sowohl während als auch nach der Baumaßnahme sichergestellt. Eine Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird vermieden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird entsprechend den Vorgaben der RLW erstellt.

2.3.5 Belange der Fischereiwirtschaft

Die unter A.5.5.1 bis 5.5.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigen die fischereiwirtschaftlichen Belange und tragen insoweit der Stellungnahme des Bezirks Oberfranken – Fischereifachberatung vom 14.11.2007 Rechnung.

Der Fischereiberechtigte hat zudem die Möglichkeit gehabt, sich im Rahmen der Anhörung am Verfahren zu beteiligen.

2.3.6 Belange des Denkmalschutzes

Die unter A.5.6 aufgenommene Auflage trägt den zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vor geraumer Zeit vereinbarten Grundsätzen über den Umgang mit Bodendenkmälern beim Straßenbau Rechnung.

2.3.7 Belange des Natur- und Umweltschutzes, Artenschutzes

2.3.7.1 Schutzgebiete

Im Vorhabensbereich selbst liegen keine Schutzgebiete.

Das Planungsgebiet liegt auf einer Terrasse außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Mains. Es wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Aufgrund der Ebenheit der Landfläche und der sandigen Struktur des Bodens hat sich hier eine intensive land- bzw. gartenbauliche Nutzung entwickelt. Die infolge Realteilung sehr schmalen Grundstücke bilden eine kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik.

Südlich des Vorhabensbereichs (nicht unmittelbar angrenzend) liegt der Sandlebensraum "Börstig", der Rest einer Sanddüne. Dieses Gebiet soll im Rahmen des Biotop-Projekts "Sandachse Franken" durch geeignete Maßnahmen mit weiteren Sandlebensräumen verbunden werden.

Im Norden an den Vorhabensbereich angrenzend liegt das Biotop "Leitenbach". Der Leitenbach ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Das Biotop liegt nach dem Regionalplan Oberfranken-West im regionalen Grünzug. Es gehört darüber hinaus zum ABSP-Gebiet des Biotop-Projekts "Sandachse Franken".

Weiter im Norden, bei Kemmern befindet sich ein bayernweit bedeutsames Vorkommen der sog. Knoblauchkröte. Die Knoblauchkröte kommt in Süddeutschland weitgehend nur in sandigen Gebieten vor. In Anpassung an die hier herrschenden Standortbedingungen (insbesondere an Tagen mit intensiver Sonneneinstrahlung) gräbt sich die Knoblauchkröte hier tagsüber ein. Ihr Vorkommen ist räumlich auf leicht umgrabbare Lockersandböden begrenzt. Die Entfernung von Land- und geeigneten Laichhabitaten beträgt meist weniger als 400-600 m, regelmäßig etwa 200 m. Die Knoblauchkröte laicht zumeist in Gewässern mit Wasserpflanzen und Röhrichten.

Der Vorhabenbereich stellt daher für die Knoblauchkröte einen potentiellen Lebensraum dar, sofern geeignete Laichmöglichkeiten geschaffen werden.

2.3.7.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Das europäische und das deutsche Artenschutzrecht stellt für den Ausbau der BA 5 kein rechtliches Hindernis dar. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe dazu nachfolgend) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für nach Anhang IV b) FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Um der Regierung von Oberfranken die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob ein Verbotstatbestand überhaupt erfüllt wird, und ob unter bestimmten Bedingungen hiervon Ausnahmen zugelassen werden können, hat der Landkreis Bamberg ein entsprechendes saP-Gutachten (Unterlage Nr. 12.1) erarbeiten lassen. Zugrunde gelegt wurden dabei die "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013.

Dieses Gutachten der SRP ingenieur-consult gmbh vom März 2008 und ergänzend vom April 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf die streng geschützte Amphibienart Knoblauchkröte (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) sowohl gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als auch gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verstoße. Die Verbreiterung der Fahrbahn und die Schaffung zusätzlicher Verkehrsflächen bedeute den Verlust von Lebensraum. Sie erhöhe das Risiko bau- und verkehrsbedingter Tötungen. Außerdem behindere sie die Wanderbewegungen der Kröte. Die Knoblauchkröte sei im Vorhabenbereich bislang zwar nicht nachgewiesen. Allerdings befindet sich unweit davon ein bayernweit bedeutsames Vorkommen der Knoblauchkröte. Der Vorhabenbereich bilde aufgrund der hier vorherrschenden Bodenart (Lockersandboden) einen potentiellen Lebensraum

der Knoblauchkröte. Der Erhaltungszustand der Art im Vorhabenbereich sei demnach als schlecht zu beurteilen. Allerdings lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vor.

Nach Auffassung der Regierung von Oberfranken liegt keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor. Denn dies würde voraussetzen, dass sich vorhabenbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies wird vom Landkreis Bamberg durch die vorhabenbegleitende Anlage einer neuen Flussschleife am Leitenbach (und die damit einhergehende Schaffung von Flachwasserzonen und Tümpeln mit Röhricht-Bewuchs, vgl. Unterlage Nr. 12.2, Blatt Nr. 1 (Maßnahme A 1)) verhindert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme stellt auch das ergänzende Gutachten der SRP ingenieur-consult gmbh vom April 2013 (Unterlage Nr. 12.1 T II, dort S.26, Punkt 6) fest, dass sich der Erhaltungszustand der Knoblauchkröte nicht weiter verschlechtert.

Zum Anderen greift in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG der Abs. 5 des § 44. Sind von einem Eingriff Tierarten nach Anhang IVa FFH-betroffen, so liegt darin kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Dies kann der Vorhabenträger dadurch erreichen, dass er funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen trifft, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit dies erforderlich erscheint, kann die Planfeststellungsbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, juris) zwar fest, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG nur eröffnet ist, wenn das Vorhaben im Ganzen den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG genügt (vgl. im Einzelnen dazu unten Abschnitt 2.3.4.4) Im Falle eines auf Grundflächen zugreifenden Vorhabens ist demnach dieses Vorhaben selbst und nicht jedes seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

Für § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG herrschte bislang die Auffassung vor, dass das privilegierte Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weitreichender sei als das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dieses letztlich konsumiere.

Das BVerwG führt in seiner Entscheidung vom 14.07.2011 aus, das Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Das BVerwG fordert daher unabhängig vom Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auch bei

Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten, eine Prüfung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand ist hier nicht erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist dem Grunde nach Individuum-bezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 Alt.1 BNatSchG a. F., juris Rdnr. 90 f.). Würde gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG allerdings bereits verstoßen, indem man die Gefahr für vereinzelte Kollisionen begründet, so könnten Straßenbauvorhaben in jedem Fall nur über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde aber das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher im Zusammenhang betriebsbedingter Tötungen nur dann anzunehmen, wenn sich das Kollisionsrisiko für die jeweilige Tierart durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (ebd.). Keine Signifikanz liegt vor, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über Verluste einzelner Individuen hinausgeht. Das ist hier der Fall. Der Ausbau der BA 5 erfolgt bestandsorientiert. Im Wesentlichen wird nur die Fahrbahn der Straße um 1,0 m verbreitert. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Zunahme des Straßenverkehrs.

In Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Mittels der Maßnahme A 1 wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

2.3.7.3 Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG).

In § 1 BNatSchG werden die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Vorliegend gilt die Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG, die ein gestuftes Vorgehen verlangt, bei dem die nächste Stufe jeweils nur eröffnet ist, wenn die Voraussetzungen der vorhergehenden Stufe gegeben sind. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eingriffe sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden

Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die in Unterlage Nr. 12.2 Blatt Nr. 1, Nr. 1 T und Nr. 2 dargestellten Konflikte resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung der Flächen, der Immissionswirkung und den Zerschneidungs- und Trenneffekten.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist dabei nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzes. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

2.3.7.3.1 Diesen Erfordernissen wird die Planung gerecht, indem sie die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Nr. 12.1 und 12.1 T I, Ziffer 3.1) aufgeführten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minimierung (nur geringfügige Anhebung der Fahrbahn, Rodungsarbeiten nur in der vegetations-/vogelbrutfreien Zeit) vorsieht.

2.3.7.3.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare, jedoch ausgleichbare Eingriffe (vgl. Ziffer 4.3 der Unterlage Nr. 12.1 und 12.1 T I):

- Versiegelung land-/gartenbauwirtschaftlich genutzter Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben bzw. im Rahmen des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich bei den mit "G" bezeichneten Maßnahmen um Gestaltungsmaßnahmen und bei den mit "M" bezeichneten Maßnahmen um Minimierungsmaßnahmen.

- G1:** flächige Gehölzpflanzung aus standortheimischen Straucharten.
- G2:** Umnutzung land-/gartenbauwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen
- G3:** Ansaat der Böschungs- und Bankettflächen mit Landschaftsrasen
- S1:** Einzelstammschutz im Baubetrieb

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

2.3.7.3.3 Ausgleichskonzept

Zusammenfassend ist festzustellen, dass - auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken - die Größe und die vorgesehene Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes einschließlich der Bereitstellung und Gestaltung der geplanten Ausgleichsfläche geeignet ist, einen auch der Bedeutung des planfestgestellten Vorhabens angemessenen Ausgleich für die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen.

Insoweit ist dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht nur geeignet, sondern konkret auch erforderlich, um die sich durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass die vorhabenbedingten Eingriffe nach ihrer Beendigung nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seinem regionaltypischen Charakter wieder hergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Eingriffsausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Für die Ausgleichsmaßnahme ist auch nur eine solche Fläche in Betracht gezogen worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig ist. Sie wird in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dazu wird ein Zustand geschaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist.

Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehene Fläche ist dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang gewahrt bleiben, und zum anderen muss die

vorgesehene Fläche für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies ist im vorliegenden landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept auch sichergestellt, da Art und Umfang der geplanten Maßnahmen u.a. auch mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden abgestimmt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleiches trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sowie die Belange des Immissionsschutzes ist daher gerechtfertigt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die land-/gartenbauwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Landwirtschaftlich genutzter Boden wird nur im notwendigen Umfang, vor allem zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage Nr. 14 und 14 T I) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das ggf. notwendige Enteignungsrecht. Er behält aber weiterhin die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Abschnitt A.5.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.7.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen insgesamt die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Gründe. Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.4 Zurückgewiesene Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange

2.4.1 Bayerischer Bauernverband:

- Die durchgehende Asphaltierung des nordseitigen straßenbegleitenden Feldweges ist für den damit verfolgten Zweck (Aufnahme des land-/gartenbauwirtschaftlichen Verkehrs) nicht erforderlich. Sie wird daher mit dem Hinweis auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers zum sparsamen Umgang mit den vorhandenen Mitteln zurückgewiesen.
- Mit dem Ausbau des geplanten südseitigen straßenbegleitenden Feldweg schafft der Landkreis Bamberg erstmalig eine Radwegverbindung zwischen Hallstadt und Gundelsheim. Von Hallstadt aus (entlang der St 2244 "Lichtenfelser Straße" und entlang der St 2281 "Dörfleiner Straße"), aber auch von Gundelsheim aus (entlang der BA 5 "Hauptstraße" und entlang der BA 4 "Bamberger Straße") ist es möglich, auf Radwegen weiter entfernte Zielorte zu erreichen. Deshalb hat der geplante Feldweg tatsächlich Vernetzungsfunktion zwischen östlichen und nördlichen Teilen des Landkreises Bamberg.
- Der "Auwiesenweg" (Verbindung zwischen dem "Auweg" in Hallstadt und der "Lindenstraße" in Gundelsheim; ein in einem großen Streckenabschnitt nicht befestigter Wiesenweg) unterquert die BAB A 73 nördlich der Anschlussstelle "Kreuz Bamberg". Der Damm der BAB A 73 ist an dieser Stelle zur Verbesserung des Hochwasserabflusses unterbrochen. Der "Auwiesenweg" verläuft gänzlich abseits öffentlicher Straßen. Er ist nicht durchgängig für den Verkehr gewidmet und in seinem gegenwärtigen Bestand auch nicht verkehrssicher. Daher kann er aus Sicht eines vernünftigen Verkehrsteilnehmers auch nicht als gleichermaßen attraktiv bezeichnet werden.

- Der vorhabenbedingte Landverbrauch beschränkt sich auf ein Mindestmaß. Insbesondere durch die angedachte Mehrfachfunktion der in Anspruch genommenen Fläche (Ausgleichsfläche und zugleich Retentionsfläche) wird nur wenig bislang land-/gartenbauwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.
- Die in regelmäßigen Abständen geplanten Zu-/Abfahrten zur BA 5 schaffen mehrere Möglichkeiten zum Ausweichen.
- Die Breite der geplanten Feldwege entspricht der einschlägigen Richtlinie.
- Der frostsichere Aufbau der Straße verlangt eine durchgängige Straßenentwässerung. Bei überfahrbarer Ausgestaltung erscheint einerseits die Funktionssicherheit der Entwässerungsanlage und andererseits die Gefahrlosigkeit der Überfahrbarkeit (mit Lieferfahrzeugen oder angehängten Arbeitsgeräten) nicht gewährleistet.

2.4.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.:

- Die durchgängige Verrohrung der Entwässerungsrinnen/-mulden ermöglicht zwar eine gefahrlose Überfahrt, führt aber zu erheblichen Funktionsverlusten (nur punktuelle Entwässerung über Einläufe, höherer Schmutzeintrag bedingt durch Überfahrten).
- Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar. Er ist jedoch ausgleichbar. Die Planung des Landkreises Bamberg sieht baubegleitende A/E-Maßnahmen in angemessenem Umfang vor.
- Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann in der Regel nicht Gegenstand eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sein. Zuständig für eine solche verkehrsrechtliche Anordnung ist die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Bamberg.
- Der "Auwiesenweg" stellt keine gleichwertige Alternative zum verfahrensgegenständlichen südseitigen straßenbegleitenden Feldweg dar. Zum einen kann mit dem Ausbau des "Auwiesenwegs" nicht das Planungsziel der Trennung des land-/gartenbauwirtschaftlichen Verkehrs vom Kfz-Verkehr auf/entlang der BA 5 erreicht werden. Zum anderen würde der Ausbau des "Auwiesenwegs" eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Der geplante straßenbegleitende "Geh-/Radweg" hat insoweit geringere Wirkung.
- Veränderungen der Grundwassersituation sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Weder das WWA noch die Wasserbehörde am Landratsamt Bamberg können solch nachteilige Veränderungen absehen. Die Einwendung des Bund Naturschutz bleibt diesbezüglich auch völlig pauschal.

2.4.3 Gemeinde Gundelsheim:

Da das Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. 16. BImSchV hervorruft, kann dem Landkreis Bamberg auch nicht der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags aufgegeben werden (s.o. Abschnitt C.2.3.2).

2.5 Zurückgewiesene Einwendungen von betroffenen Privatpersonen

Aus Gründen des Schutzes von personenbezogenen Daten werden die Betroffenen nicht namentlich benannt.

Im Begleitschreiben zum Beschluss wird den Betroffenen mitgeteilt, unter welcher Bezeichnung ihre Einwendungen behandelt worden sind.

2.5.1 P1:

- Die Planung zur Trassierung der Fahrbahn der BA 5 zwischen Bau-km 0+030 und 0+500 befolgt das einschlägige Regelwerk. Auch wenn der Knotenpunkt mit der St 2244 unmittelbar keinen Unfallschwerpunkt darstellt, so erscheint es sachgerecht, im Rahmen der Planung den Ansprüchen moderner Verkehrsführung nachzukommen. Der Betroffene wird unmittelbar nur sehr geringfügig (endgültig im Umfang von 65 qm und vorübergehend zusätzlich im Umfang von 85 qm) in seinem Eigentum beeinträchtigt. Auch wenn man die Grundstücke aller seiner engeren Familienangehörigen in diese Betrachtung mit einbezieht, so ergibt sich insoweit kein anderes Bild (185 qm + 470 qm).
- Die geplante, geregelte Straßenentwässerung verbessert zum einen die Haltbarkeit (Frostbeständigkeit) der Straße und beugt zum anderen der Vernässung und auch der Verschmutzung in großer Zahl unmittelbar anliegender land-/gartenbauwirtschaftlich genutzter Grundstücke vor. Mit der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn geht eine zusätzliche Versiegelung und damit auch eine größere Menge an Oberflächenwasser einher. Der mit dem Bau der Straßenentwässerungsanlage unmittelbar verbundene Flächenentzug ist geringfügig.
- Die Planung beiderseitiger straßenbegleitender Feldwege folgt dem berechtigten Ziel der Trennung der verschiedenen Verkehrsarten. Sie dient in Gestalt einer verkehrssicheren Grundstückerschließung dem Betroffenen selbst.
- In Bezug auf die Einwendungen "Alternative Auwiesenweg", "Ausweichmöglichkeiten im Begegnungsverkehr" und "durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h" wird zur Vermeidung von

Wiederholungen auf das unter Abschnitt C.2.4.1 und C 2.4.2 Gesagte verwiesen.

2.5.2 P2:

- Der Umstand, dass das Verkehrsaufkommen im Abschnitt der BA 5 zwischen Hallstadt und Gundelsheim zuletzt gesunken ist, berechtigt nicht zwangsläufig zu dem Schluss, dass ein Bedarf für einen Ausbau der BA 5 nicht mehr besteht. Denn unabhängig davon ist die Verkehrsbelastung auf diesem Streckenabschnitt überdurchschnittlich hoch (s.o. Abschnitt C.2.2.1). Die Planung wird der Verpflichtung aus Art. 141 Abs. 2 BV gerecht, unabhängig von der Frage, ob sich für den Betroffenen aus dieser Verpflichtung ein subjektiver Anspruch ableiten lässt.
- Die Planunterlagen sind nicht fehlerhaft. Die Angaben in Unterlage Nr. 9 und Nr. 10 stimmen überein.
- Die geplante Widmung des südseitigen Feldwegs erscheint durchaus sachgerecht, weil sie einen weithin querungsfreien Fußgänger- und Radfahrverkehr ermöglicht.
- In Bezug auf die Einwendungen "Verrohrung der Entwässerungsrinnen " und "Breite der Feldwege" wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das unter Abschnitt C.2.4.1 und C 2.4.2 Gesagte verwiesen.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Umwelt und das Privateigentum zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt. Denn die in der Planung und auch in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen (Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verbesserung der Erschließung) erscheinen in ihrer Gesamtheit als im öffentlichen Wohl unverzichtbar.

Durch Auflagen gegenüber dem Antragsteller sowie durch Zusagen, die der Landkreis Bamberg selbst gemacht hat, konnten alle entscheidungserheblichen Konflikte gelöst werden.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebot sind beachtet worden.

Die Planung ist damit ausgewogen und ohne in Gesamtbetrachtung bessere Alternative.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Der südseitige Feldweg wird aufgrund der ihm zukommenden Erschließungsfunktion in weiten Streckenabschnitten 3,00 m (statt 2,50 m) breit ausgeführt. Daher ist die Kategorisierung als öffentlicher Feldweg sachgerecht.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 KG.

Der Landkreis Bamberg ist von der Zahlung einer Verfahrensgebühr befreit.

Angefallene Auslagen sind jedoch zu erstatten, Art. 4 Satz 1 Nr. 2, Art. 10 Abs. 1 KG.

Dieser Beschluss ist allen durch das Vorhaben betroffenen und durch Planunterlage Nr. 10 bekannt gewordenen Grundstückseigentümern durch Übergabeeinschreiben zugestellt worden.

Das WWA hat für sein Gutachten vom 24.10.2007 Sachverständigenentschädigung i.H.v. 780,00 EUR geltend gemacht.

Für die Durchführung des Erörterungstermins am 21.09.2010 sind der Regierung von Oberfranken Auslagen für Reisekosten (Tagegeld und Wegstreckenentschädigung) i.H.v. 39,00 EUR entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage zum

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

1. Eine E-Mail wahrt nicht die Schriftform.
2. Die unter A.2 festgestellten Unterlagen und Pläne können bei der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim eingesehen werden.

Dörfler
Regierungsrat